

Ueber die beiden Columba-Handschriften der Nationalbibliothek in Turin.

Von O. Seebass.

Die von mir, N. A. XVII, 247—254, über die Codd. Taur. G V 38 und G VII 16 gemachten Mittheilungen haben an einigen Stellen die Kritik des Herrn H. J. Schmitz herausgefordert und insbesondere denselben zu dem der bisherigen allgemeinen Annahme widersprechenden Schlusse geführt, dass das 'Poenitentiale Columbani' der handschriftlichen Ueberlieferung nach nicht als ein Werk Columba's d. J. bezeichnet werden dürfe¹.

Dem gegenüber weise ich auf das in Cod. G VII 16 Ende des 14. oder Anfang des 15. Jh. eingetragene Inhaltsverzeichnis hin, in welchem ausdrücklich vermerkt ist: 'Eiusdem (scil. Columbani) exortatio de penitentia'. Hiermit kann kein anderes Stück gemeint sein als dasjenige, welches auf f. 62^b mit den Worten eingeleitet wird: 'Incipit de penitentia'. Denn wenn es im Inhaltsverzeichnis vorher heisst 'Eiusdem (scil. Columbani) instructiones sive sermones 14, eiusdem exortationes', so geht aus den von mir a. a. O. S. 251 gemachten Inhaltsangaben deutlich hervor, dass mit den 'instructiones sive sermon. 14' die 13 Instructionen und der Tractat 'De octo vitiis princip.' (als 14. Stück), mit 'eiusdem exortationes' das von f. 60^a—72^b reichende Stück 'Cum iam de moribus' bezeichnet sind, und für die letzte Angabe des Inhaltsverzeichnisses 'Eiusdem exortatio' nur das letzte Stück des Codex 'Paenitentia vera est — salutis compaginem' übrig bleibt, das ja auch das einzige ist, welches von der 'paenitentia' handelt. Nach der um 1400 in Bobbio herrschenden Tradition gehört also unwidersprechlich das Poenitentiale Columbani zu den Schriften Columba's und es musste damals die Hs. G VII 16 als ein Columba-Codex in engerem Sinn, d. h. als ein Band gelten, der ausschliesslich Schriften des Stifters des Klosters enthalte. Dass man

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 71, 446.